

Im Inquisitionsprotokoll ist unter dieser Aussage vermerkt: *N. B. pater et frater compusti et ipsa pro saga ab omnibus habetur.*

Am selben Tag wie Adam Marxer erklärte der 33-jährige Norbert Heb *nach abgelegtem handt glibt*, er könne von der Hoppin nicht viel Gutes und nicht viel Böses sagen. Man merke ihr nur an, dass sie sich, wenn Hexenprozesse geführt wurden, stets *traurig zaige und alle nächt alle leden im ganzen haus fleisig beschließe*. Sonst *seye der gemeine ruef, sie seye eine hex, deßgleichen seye die gemeine sag, sie werde die erste sein, die man verbrennen wurde und daß man sie schon vor 10 jahren hette verbrennen sollen. Sonsten habe sie kheine sondere gemeinschaft mit den leüten*. Von irgendwelchen Schäden, die sie angerichtet haben sollte, wisse er nichts. Sie sei nur wie ihr Mann, ihr Vater und ihr Bruder, *die alle verbrenndt* worden waren, verdächtig.

Laut Prozessopferliste von 1682 wurde gegen die Hoppin nicht prozessiert.

HANS ÖHRE AUS RUGGELL,
SOHN HANS ÖHRES, GENANNT EGLE,
UND DER MARIA HOPPIN
(SRg, fol. 77b; StAAug 2968, fol. 38a+b; VLA,
HoA 76,17 Liste von 1682, S. 5; Welz 2, S. 24 f.)

Sein vatter, großmutter [väterlicherseits] *und vatters schwester sind im rauch aufgangen*. Die verbrannten mütterlichen Vorfahren wurden nicht angeführt.

Bei der Inquisition am 26. September 1675 erklärte der 20-jährige Jakob Föhr junior aus Ruggell, dass Hans Öhre vor etwa vier oder fünf Jahren zu ihm in den Stall gekommen sei, als er das Vieh fütterte. Dabei strich Öhre einem kleinen Rind mit der Hand über den Rücken und sagte: *Behiet es gott, wie ist dises so ein schenes rindt*. Andertags in der Früh erkrankte das Tier und war am Abend *völlig verrekht*. Als Föhr es in die Stauden hinausgezogen hatte, sei es dort 14 Tage lang liegengeblieben. Kein einziges *thier noch vogel* habe das Aas in dieser Zeit angerührt. Der Argwohn gegen Hans Öhre wurde dadurch verstärkt, dass dieser *ohne alle gehabte ursach* zu ihm in den Stall gekommen sei.

Da Öhre aus sehr *verdächtigem gebliuth* stammte, empfahl Dr. Welz im März 1679 eine Gefangennahme. Die Indizien genügten jedoch nicht für eine Folterung.

Laut Prozessopferliste von 1682 wurde gegen Öhre kein Gerichtsverfahren geführt.

MATTHIAS MARXER AUS MAUREN
(SRg, fol. 99b–100a; StAAug 2968, fol. 52b+53a;
VLA, HoA 76,17 Liste von 1682, S. 7)

Bei einer Inquisition am 29. Mai 1680 gab der 42-jährige Fidelis Matt zu Protokoll, dass er vor acht Tagen eine Schweineherde, die *auf seinem lechen gewesen und solches ganz untergraben* habe, hinweggetrieben hatte. Als das This Marxer bemerkt hatte, rief er ihm zu, *er verderbe ihm das seinige*. Matt entgegnete: *Warumb? Hast doch du solihe auch ab deinem akher getriben*. Marxer habe dann gerufen: *Wahrt du hundt, ich wils dir schon machen*. Fünf Tage später kamen zwei Kühe Fidelis Matts von der Weide in den Stall, und als er sie melken wollte, gaben sie keinen Tropfen Milch. Das habe Matt seiner Ehefrau erzählt, die damals im Kindbett gelegen sei. Diese habe daraufhin mit Bezug auf Marxer gesagt: *Du hast alle weill zu zankhen mit disen teüfels leüthen*. Als die Kühe am nächsten Tag immer noch nicht zu melken waren, habe Matt vom *h. pfarer ein wandel khertzen under das fuetter geschnitten*. Daraufhin seien die Kühe andertags, ohne gefressen zu haben, in den Stall zurückgekommen. Bis zum Zeitpunkt der Inquisition hatte sich die Lage nicht viel gebessert. Erst *heünt morgens frueh haben sie widerumb ein wenig milch angefangen zu geben*.

Von einem Gerichtsverfahren gegen Matthias Marxer lagen laut Prozessopferliste von 1682 keine Unterlagen vor.

BARBARA GÜFLIN AUS RUGGELL
(Welz 4, S. 1 f.)

Über Barbara Güflin wurde im Sommer 1680 inquiriert. Dabei gab Georg Büchel aus Ruggell zu Protokoll, sie habe ihn *vermittels einiger küchen bezaubert* und *ihm eine grausame beschwerd in dem leib verusacht*, die nur durch geistliche Mittel zu kurieren war.

Da der Güflin ausser diesem Ereignis nur eine *muthwillige jugend* vorgeworfen werden konnte, reichte Büchels Beschuldigung laut Dr. Welz für ihre Verhaftung nicht aus. Wenn aber deren Äusserung gegenüber ihrer Schwester, die von Katharina Büchlin und Anna Kaufmannin angegeben worden war, besser untersucht und dabei festgestellt würde, dass die darin feststellbare Verzweiflung nicht *auß einiger anderen gemüths verwirrung hergerühret*, wäre gegen die Güflin sehr wohl gerichtlich vorzugehen. Weitere Angaben liegen nicht vor.